

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Maßnahmen der “ Sozialen Bildung und Freizeit “

Die Ortsgemeinde Heidesheim gewährt für Maßnahmen der “Sozialen Bildung und Freizeit“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

1. Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Wanderfahrten, Lager und Freizeiten von Trägern der außerschulischen Jugendbildung, die auf Landes- oder Kreisebene als förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege anerkannt sind. Über Zuschüsse an weitere örtliche Organisationen entscheidet im Einzelfall der Rat/ Haupt- und Finanzausschuss.

An der Maßnahme müssen außer den LeiterInnen mindestens fünf Jugendliche im Alter von 7 - 18 Jahren teilnehmen. Für jeweils fünf weitere Jugendliche im Alter von 7 - 18 Jahren kann ein weiterer Betreuer bezuschusst werden.

Junge Erwachsene im Alter über 18 - 27 Jahre können teilnehmen ohne Anrechnung von weiteren BetreuerInnen.

Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn der Teilnehmer im laufenden Jahr 7 Jahre alt wird oder das 18. Lebensjahr bzw. 27. Lebensjahr vollendet hat.

2. Umfang der Förderung

Für Teilnehmer aus der Ortsgemeinde Heidesheim beträgt der Zuschuss bei mindestens 3 Tagen und für höchstens 21 Tage 1,50 EUR pro Tag / pro Teilnehmer.

Für junge Erwachsene über 18 Jahre wird ein Zuschuss in Höhe von 1,00 EUR pro Tag / pro Teilnehmer gezahlt.

Die BetreuerInnen erhalten Alters unabhängig 1,50 EUR pro Tag.

Der An- und Abreisetag wird hierbei ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der An- und Abreise voll bezuschusst.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsverfahren

Die Maßnahme soll mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn bei der Verwaltung formlos angezeigt werden.

Für den Zuschussantrag sind die bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden.

Jeder Teilnehmer muss in der Spalte "Unterschrift" des Vordruckes eigenhändig unterschreiben.

Der Leiter der Freizeitstätte oder das zuständige Jugendamt, bei Wanderfahrten das Heimatjugendamt, hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen.

Die Zuschussanträge sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim einzureichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.01.1980 und wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Heidesheim am 29.05.2001 beschlossen.

Diese geänderte Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Heidesheim, den 29.10.2001

(Karl-Werner Rump, Ortsbürgermeister)